

31.1.2007

Förderung von Unternehmen in Problemgebieten

aus arbeitsmarktpolitischen Gründen

gemäß § 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)

Arbeitsmarktpolitische Förderungen gem. § 35a AMFG

1. Zielsetzungen

Im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit stellt die Gewährung von Förderungen an Unternehmen ein Instrument dar, um im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben Arbeitsplätze in Gebieten, deren sozioökonomische Situation insbesondere von hoher struktureller Arbeitslosigkeit und geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gekennzeichnet sind, zu sichern bzw. zu schaffen. Mit Hilfe dieses Instrumentariums soll die schlechte Wirtschaftslage in einem regional benachteiligten Bereich verbessert werden.

Neben der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung sind jedoch auch volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten, wobei jedoch die arbeitsmarktpolitischen Intentionen im Mittelpunkt stehen.

Vorrangige Zielsetzung ist die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung als Instrument einer modernen, innovationsorientierten Standortsicherung zur Sicherung von Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

2. Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit

2.1. Arbeitsmarktpolitische Kriterien

- arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Förderprojektes
- Schaffung und Sicherung von primär höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerungen)
- Struktur und Entwicklung der Arbeitslosigkeit, wie z.B. in bezug auf Langzeitarbeitslosigkeit, berufliche Integration von Jugendlichen und Frauen etc.
- Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsprozess

2.2. Volkswirtschaftliche Kriterien

- strukturpolitische Relevanz des Projektes, wie z.B. im Hinblick auf den innovativen Gehalt sowie auf die Entwicklung der Nachfrage
- regionale Relevanz im Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des betroffenen Gebietes (Bruttoregionalprodukt je Einwohner, Wanderbewegungen, demographische Entwicklung, Bevölkerungsdichte, Produktivität, Wirtschaftsstruktur, geographische Lage, topographische Gegebenheiten, Infrastruktur, etc.); dabei ist besonders auf die Entwicklung und strukturelle Anpassung von peripheren Regionen und auf die Umstrukturierung von strukturschwachen Industrieregionen zu achten;
- Umweltverträglichkeit des Projektes
- Berücksichtigung der sektoralen Inzidenz: Es kommen jedenfalls die beihilfenrechtlichen Sondervorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die für bestimmte Sektoren der Industrie gelten, zur Anwendung.
- Beim Einsatz von Arbeitsmarktförderungsmitteln sind nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen, bezogen auf das Unternehmen zu betrachten, sondern die komplexen Zusammenhänge, die sich aus der Position der Firma gegenüber anderen Unternehmen ergeben und vom Markt bestimmt werden.

2.3. Betriebswirtschaftliche Kriterien

- Das Förderbegehren ist vor Beginn der Projektausführung zu stellen, sodass vor Projektbeginn eine Prüfung der Beihilfenfähigkeit in formaler Hinsicht erfolgen kann. Erst nach Vorlage dieses Verständigungsschreibens des Fördergebers darf mit der Projektrealisierung begonnen werden.
- Vorlage eines plausiblen, prüffähigen, längerfristigen Unternehmenskonzeptes für den Leistungs- und Finanzbereich.
- Begründete, positive Erfolgsaussichten des Projektes. Um zu gewährleisten, dass die produktiven Investitionen rentabel und gesund sind, muss der Beitrag des Förderungsnehmers zu ihrer Finanzierung mindestens 25 % betragen.
- Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.
- Innovatorischer Gehalt des zu fördernden Unternehmens bzw. des zu fördernden Projektes (z.B. Einsatz innovativer Produktionsverfahren bzw. –technologien, innovatorischer Gehalt der erzeugten Produkte)
- Förderbar sind sogenannte Erstinvestitionen. Unter Erstinvestition ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Ände-

rung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte (durch Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen.

▪ Die Förderung kann sich beziehen auf:

- Bauinvestitionen
- Maschineninvestitionen
- Immaterielle Investitionen (projektbezogene Entwicklungskosten, die unmittelbar mit der Investition zusammenhängen, projektbezogene Schulungs- und/oder Personalkosten) erstrecken.

Im Falle von Klein- und Mittelbetrieben können die Kosten der Investitionen in immaterielle Aktiva in Form von Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentierten technischen Kenntnissen grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden. Bei Großunternehmen sind diese Kosten nur bis zu einer Obergrenze von 50% der gesamten förderbaren Investitionsausgaben für das Projekt beihilfefähig.

Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen in allen Fällen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit gewährleistet werden kann, dass sie an das Fördergebiet gebunden bleiben und nicht in andere Gebiete – insbesondere Nichtfördergebiete – transferiert werden. Daher müssen die immateriellen Aktiva insbesondere zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält.
- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
- Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) in der Betriebsstätte des Regionalbeihilfeempfängers verbleiben.

▪ Nicht förderbare Investitionen bzw. Kosten:

- Kosten vor Projektbeginn
- Ankauf von Grundstücken
- Ankauf von gebrauchten Maschinen und Anlagen, Reparaturen aller Art
- Ankauf von PKW und Kombis
- Ersatzinvestitionen
- Leasingfinanzierte Projekte bzw. Projektteile

3. Zielgruppe

Die Zielgruppe stellen Unternehmen dar, die dem sachgüterproduzierenden Sektor zuzuordnen sind bzw. in einem engen wirtschaftlichen und technologischen Konnex zu ihm stehen.

Kriegsmaterialproduzierende Unternehmen sind von Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Unternehmen der **Stahlindustrie** im Sinne von Anhang I der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (Amtsblatt der Europäischen Union, C54, vom 4.3.2006) sind von einer Regionalförderung ausgeschlossen.

Unternehmen der **Kunstfaserindustrie** im Sinne von Anhang II der neuen Regionalleitlinien sind von regionalen Investitionsbeihilfen ausgeschlossen.

Zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gilt ab 1.1.2005 die Empfehlung Nr. 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003.

Beihilfen nach dieser Richtlinie zugunsten von mittleren und großen Unternehmen unterliegen während einer geförderten Umstrukturierungsphase der Einzelnotifikationsverpflichtung gem. § 88 Abs. 3 EG-Vertrag. In diesem Zusammenhang gelangen die Notifikationsformulare (siehe VO (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates über die besonderen Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrages) zur Anwendung.

4. Regionale Vergabe

Auf Grund der o.a. Kriterien werden Investitionsprojekte in den mit der Europäischen Kommission abgestimmten nationalen Regionalförderungsgebieten in der jeweils geltenden Fassung gefördert (siehe Anhang).

5. Art und Höhe der Förderung

5.1. Art der Förderung

Förderungen können in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, als Zinsenzuschuss, als Zuschuss oder in Form der Haftungsübernahme gewährt werden. Die Laufzeit der Darlehen kann bis zu 20 Jahre betragen, wobei ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu 5 Jahren möglich ist. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

Ein Zinsenzuschuss darf erst ab Anfall von Zinsen und nicht länger als 5 Jahre gewährt werden. Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann dieser Zeitraum auf maximal 20 Jahre verlängert werden.

Es kann eine Haftungsübernahme in Form einer Ausfallsbürgschaft bzw. in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form einer Haftung als Bürge und Zahler unter Bedachtnahme auf § 66 BHG und die im jährlichen Bundesfinanzgesetz und/oder einem besonderen Bundesgesetz im Sinne des Artikel 42 Abs. 5 B-VG festgelegten Bedingungen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen gewährt werden.

Die Beihilfenform richtet sich in der Regel nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

5.2. Kriterien für die Art und Höhe der Förderungen

Die Förderungshöhe soll in einer angemessenen Relation zum arbeitsmarktpolitischen Interesse an der längerfristigen Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen stehen. Die Höhe der Förderungen richtet sich aber auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und den Erfordernissen des jeweiligen Einzelprojektes. Gleichzeitig sind die o.a. Kriterien für die Vergabe von Förderungen in die Überlegungen einzu beziehen.

Bedacht zu nehmen ist in diesem Zusammenhang besonders auf Förderungen, die dem antragstellenden Unternehmen bereits in der Vergangenheit zuerkannt wurden bzw. auf Förderungen desselben Projektes durch andere Förderstellen.

5.3. Maximale Förderungsobergrenzen

Die maximalen Förderungsobergrenzen in bezug auf die Förderungen in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, Zinsenzuschuss, Zuschuss oder in der Form der Haftungsübernahmen richten sich nach einem einheitlichen Kriterium, nämlich nach dem Verhältnis (relative Bedeutung) der Beihilfen zur Förderungsbasis, wobei dieses Verhältnis als Prozentsatz ausgedrückt wird. Bei der Berechnung dieses Kriteriums wird die Beihilfe vor Besteuerung zugrundegelegt, d.h. das Bruttosubventionsäquivalent in Beziehung zur Förderungsbasis (= Bruttobeihilfenintensität) gebracht.

Die Förderungsbasis sind die Projektskosten (Gebäude, Maschinen, Schulungskosten, Beratungsleistungen etc.) bei der Errichtung eines neuen Betriebes, bei der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder bei der Vornahme von strukturellen Veränderungen (z.B. grundlegende Änderung von Produkten oder von Produktionsverfahren sei es durch Rationalisierung, Umstellung, Modernisierung etc.).

Werden die Beihilfe und/oder Projektskosten nicht nur in einem Jahr gewährt (liquidiert) bzw. getätigt, so werden die Zeitpunkte der Beihilfengewährung (Liquidierung) sowie des Anfalls der Projektskosten berücksichtigt. Dies geschieht durch Abzinsung der Projektskosten und der Beihilfe nach Kalenderjahren bis zu dem Jahr zurück, in dem die ersten Projektskosten anfallen. Als Abzinsungssatz gilt die Prime rate für Investitionskredite zum Zeitpunkt des Anlaufens des Projektes.

Das Bruttosubventionsäquivalent ergibt sich bei unverzinslichen bzw. verzinslichen Darlehen aus der Differenz zwischen dem Bezugzinssatz (Prime rate für Investitionskredite zum Zeitpunkt des Anlaufens des Projektes) und dem Zinssatz, zu dem das gewährte Darlehen tatsächlich verzinst wird (= 0 bzw. der für Kredite des ERP-Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltende Satz).

Als Bruttosubventionsäquivalent bei Förderung in Form einer Haftungsübernahme gilt das Entgelt, das das Unternehmen im Falle der Übernahme der Haftung durch eine inländische Bank bezahlen müsste.

Folgende Förderungsintensitäten sind vorgesehen:

Für nationale Fördergebiete ist vorgesehen, dass zusätzlich zu den mit Österreich akkordierten maximalen jeweiligen Förderungsobergrenzen (siehe derzeit geltende Regionalfördergebietskulisse) Beihilfen von weiteren 10 Bruttoprozentpunkten der Investitionskosten für mittlere Unternehmen und von weiteren 20 Bruttoprozentpunkten der Investitionskosten für kleine Unternehmen genehmigt werden können.

Jedoch wird für Fördergebiete nach Art. 87 Abs. 3c bei Kumulierung von Regional- und KMU-Beihilfen eine Gesamthöchstintensität von 40% brutto und in Fördergebieten nach Art. 87 Abs. 3a von 50 % brutto nicht überschritten werden dürfen.

Die aus der Kumulierung von Regional- und KMU-Beihilfen in Fördergebieten resultierende Beihilfenhöchstgrenze gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beihilfe vollständig aus einzelstaatlichen Mitteln finanziert oder von der Gemeinschaft aus den Strukturfonds, besonders dem EFRE, kofinanziert wird.

Eine Überschreitung der jeweils zulässigen Beihilfenintensität ist nur unter Berücksichtigung von Kosten für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Beratung, Ausbildung etc. (nach den jeweils geltenden Richtlinien der Europäischen Kommission) möglich.

Das Vorliegen eines Klein- und Mittelbetriebes richtet sich nach den von der EU-Kommission vorgegebenen Definitionskriterien in der jeweils geltenden Fassung. Ab dem 1.1.2005 gelten die Kriterien der KMU-Definition gemäß der Empfehlung Nr. 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003

5.4. Sicherstellung des Förderungszweckes

Über die Gewährung von Förderungsmitteln ist ein schriftlicher Förderungsvertrag abzuschließen, der jene Bedingungen und Auflagen enthält, die gewährleistet werden sollen, dass der Förderungszweck erreicht wird.

Grundsätzlich ist eine Beschäftigungsgarantie von mindestens 3 Jahren zu vereinbaren, es sei denn, das Darlehen oder die Haftung wird für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung gestellt. Die Durchführung des Projektes sowie der Verbleib der geförderten Investitionen über eine Dauer von 5 Jahren in der Betriebsstätte des Unternehmens sind in geeigneter Form nachzuweisen. Zur Absicherung der Einhaltung der

vertraglichen Verpflichtungen ist grundsätzlich - unter Berücksichtigung der Bonität des Unternehmens - eine Bankgarantie bzw. Bankbürgschaft erforderlich.

Kontrollen zur Überprüfung der Erreichung des Förderungszweckes und -zieles sind vorzusehen.

Neben dem jährlichen Bericht über die Förderungsmaßnahmen gem. § 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz sind im Sinne des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens der Europäischen Kommission ab 1.1.2003 bei Förderungen von über 50 Mio. EUR binnen zwanzig Werktagen ab Gewährung das Standardformblatt in Anhang A zu übermitteln. Die Förderungsnehmer haben Aufzeichnungen über zehn Jahre - vom Zeitpunkt der Gewährung der Förderungsmaßnahme angerechnet – aufzubewahren.

Der Jahresbericht und seine Gliederung erfolgen auf Basis VO (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates über die besonderen Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrages.

Die Richtlinien für die Beihilfengewährung sind für alle Anwendungsfälle bindend.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.